

Hinweisblatt der Luftsicherheitsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)

- Rechtsgrundlagen:**
1. Durchführungsverordnung DVO (EU) 2015/1998,
 2. Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)
 3. Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)

Zu überprüfende Personen:

Der Personenkreis, dessen Zuverlässigkeit von der Luftsicherheitsbehörde überprüft werden muss/darf, ist in der DVO (EU) 2015/1998 und im LuftSiG bestimmt. Folglich muss bei Antragstellung einer der dort normierten Sachverhalte vorliegen. Hierzu sind die entsprechenden Angaben zu machen und zu belegen.

Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Zuverlässig ist nur, wer die Gewähr dafür bietet, die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere von Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit in vollem Umfang zu erfüllen. Anlass, die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, geben u.a. verfassungsfeindliche Bestrebungen, Straftaten, laufende oder eingestellte Ermittlungs- und Strafverfahren. Nach der Rechtsprechung muss dabei nicht unbedingt ein direkter Bezug zum Luftverkehr/zur Luftsicherheit bestehen.

Gültigkeit der Überprüfung:

Die positive Feststellung der Zuverlässigkeit gilt derzeit 5 Jahre lang und wird bundesweit anerkannt. Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, darf dem Betroffenen kein Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen eines Verkehrsflughafens gewährt werden, er darf seine Tätigkeit nicht aufnehmen und auch die Ausstellung einer Luftfahrerlizenz ist dann nicht möglich.

Die Antragstellung:

Das Verfahren kommt nur auf Antrag in Gang. Der Antragsteller hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Mit seiner Antragstellung stimmt der Betreffende zu, sich einem vorgegebenen Verwaltungsverfahren zu unterziehen, in welchem seine persönlichen Daten im Rahmen der Vorgaben gespeichert, übertragen und verwendet werden. Mit seiner eigenhändigen Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben. Unvollständige, unleserliche oder unwahre Angaben führen zu Nachfragen und verlängern die Bearbeitungszeit. Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, d. h. mindestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit oder Ausbildung. Wiederholungsanträge sollen spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der festgestellten Zuverlässigkeit gestellt werden. Sofern Sie bereits bei einer anderen Behörde einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach LuftSiG unterzogen worden sind, fügen Sie diesen Nachweis in Kopie bei. Auf Antrag der betroffenen Person entfällt die Überprüfung, wenn die betroffene Person nach § 9 oder § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes überprüft wurde.

Die Luftsicherheitsbehörde soll innerhalb eines Monats entscheiden. Bedingt durch personelle Engpässe, besondere Erkenntnisse, Beteiligung weiterer Stellen, die erforderliche Anhörung des Betroffenen, dessen mangelnde Mitwirkung usw. kann sich diese Zeitspanne auch verlängern.

Identitätsfeststellung:

Grundlage jeder Bearbeitung ist die zweifelsfreie Feststellung der Identität. Zu diesem Zweck ist eine beidseitige Kopie des Personalausweises ODER die beidseitige Kopie des Reisepasses zuzüglich einer aktuellen Meldebescheinigung beizulegen. Bei Nicht-EU-Ausländern ist zusätzlich die Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsberechtigung erforderlich.

Kostenübernahme:

Bei Antragstellung ist anzugeben, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Beruflich bedingte Überprüfungen erfolgen regelmäßig über den Arbeitgeber, der auch gem. § 7 Abs. 2 LuftSiG die Kosten zu tragen hat. Dies erfordert neben der Antragstellung über den Arbeitgeber auch dessen Kostenübernahmeerklärung.

Das Beteiligungsverfahren:

In dem Verfahren werden eine Reihe von Stellen beteiligt, da die Luftsicherheitsbehörde von sich aus nicht über die Kenntnisse verfügt – und auch nicht verfügen kann –, welche die Beurteilung der Zuverlässigkeit ermöglichen. Zu diesen Stellen gehören die für die Wohnsitze der letzten zehn Jahre zuständigen Polizeivollzugsbehörden, die für die Luftsicherheitsbehörde zuständige Verfassungsschutzbehörde und das Bundesamt für Justiz sowie das Zollkriminalamt und die Bundespolizei. Soweit im Einzelfall erforderlich, werden weitere Stellen beteiligt: Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesbeauftragte/r für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Militärischer Abschirmdienst, Ausländerzentralregister ggf. Flugplatzbetreiber, Luftfahrtunternehmen, gegenwärtiger Arbeitgeber. Die im Verfahren beteiligten Behörden werden über das Ergebnis informiert. Erhalten diese im Nachgang Kenntnis von Vorgängen, welche für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können, informieren sie die zuständige Luftsicherheitsbehörde. Das kann auch zur Aufhebung, also dem Verlust der Feststellung im Sinne des § 7 LuftSiG führen (Widerruf).

Wohnsitze der letzten zehn Jahre:

Es kommt nicht darauf an, um welche Art (Haupt-, Nebenwohnsitz) es sich handelt. Es sind alle Wohnsitze und gewöhnlichen Aufenthaltsorte des betreffenden Zeitraums (kein Urlaub) anzugeben. Sollten Sie sich in den letzten fünf Jahren für sechs Monate oder länger ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben oder aktuell dort aufhalten, benötigen Sie einen Nachweis über die dortige Straffreiheit, eine sog. Straffreiheitsbescheinigung (auch bekannt als ausländisches Führungszeugnis, criminal background check oder police certificate). Bei der Notwendigkeit einer Straffreiheitsbescheinigung ist es nicht entscheidend, ob Sie dort gemeldet waren, sondern der reine Aufenthalt ist maßgeblich. Wenn der Auslandsaufenthalt länger zurückliegt, genügt es, wenn die Bescheinigung oder das Führungszeugnis nach dem Auslandsaufenthalt ausgestellt wurde.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LuftSiG:

Luftfahrer und entsprechende Flugschüler legen Ihrem Antrag einen Nachweis zur erteilten Erlaubnis (Lizenzkopie) oder angestrebten Erlaubnis (bspw. Anmeldung bei der Flugschule, Ausbildungsvertrag) bei.

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und 5 LuftSiG:

Gemäß der DVO (EU) 2015/1998 umfasst eine Zuverlässigkeitsüberprüfung immer auch eine Erfassung aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jeglicher Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Zu diesem Zweck wird ein gesondertes Formblatt verwendet, das von dem Antragsteller vollständig, zeitlich geordnet, lückenlos ausgefüllt und gesondert unterschrieben wird. Grundsätzlich sind alle Angaben mit geeigneten Belegen nachzuweisen. Der Antragsteller soll aus datenschutzrechtlichen Gründen dabei alle nicht bedeutsamen Daten schwärzen.

Besonderheiten:

Werden im Laufe des Verfahrens Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit aufkommen lassen (bspw. Strafregistereinträge), erfolgt eine Anhörung des Betroffenen. Danach wird eine Abwägung vorgenommen, die sich am Gesetz und an der Rechtsprechung orientiert. Im Falle der Verneinung der Zuverlässigkeit ist der Rechtsweg eröffnet. Eine erneute Antragstellung kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern der Betreffende nicht nachweist, dass die zur Verneinung führenden Umstände zuvor entfallen sind.